



GEMEINDE SCHLATT

---

# Gemeindeversammlung

**am Donnerstag  
7. Dezember 2017  
20.00 Uhr  
Gemeindesaal**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlatt werden herzlich zur Gemeindeversammlung eingeladen.

**Anschliessend sind alle zu einem Apéro  
eingeladen.**

## Gemeinde Schlatt

# GEMEINDEVERSAMLUNG

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schlatt werden auf

**Donnerstag, 7. Dezember 2017, 20.00 Uhr**

in den Gemeindesaal zur Behandlung folgender Geschäfte eingeladen:

### A. PRIMARSCHULGEMEINDE

1. Voranschlag 2018 und Steuerfuss 2018 der Primarschulgemeinde
2. Gebührenverordnung der Primarschulgemeinde Schlatt
3. Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land, Statutenänderung durch Beitritt der Primarschulgemeinde Dägerlen
4. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

### B. POLITISCHE GEMEINDE

1. Voranschlag 2018 und Steuerfuss 2018 der Politischen Gemeinde
2. Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Schlatt
3. Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung, Statutenrevision
4. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

### C. REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE

1. Voranschlag 2018 und Steuerfuss 2018 der Reformierten Kirchgemeinde
2. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

**Akten, Anträge und Stimmregister liegen während der gesetzlichen Ankündigungsfrist (ab 23. November 2017) für die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.**

Betreffend Stimmberechtigung wird auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Schlatt, 7. November 2017

Im Auftrag der vorgenannten  
Gemeindebehörden

Die Gemeindeverwaltung

### Anmerkung:

**Wie üblich werden Sie durch die Versammlungsleitung im Anschluss an die traktandierten Geschäfte über weitere Mitteilungen aus den einzelnen Gemeinden in Kenntnis gesetzt.**

## **Einleitung zu den Gebührenverordnungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde:**

Gebühren gehören zu den Kausalabgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte staatliche Leistungen bezahlt werden. Die Gebührenerhebung basiert einzig auf einer formell-gesetzlichen Grundlage. Die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten.

Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet der Gemeinderat, bzw. die Primarschulpflege als Exekutive die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden.

Die Gebühren der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Schlatt wurden bis heute basierend auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben.

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen.

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlatt sieht in Art. 22 lit. b Ziff. 6 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Dasselbe gilt für die Primarschulgemeinde gemäss Gemeindeordnung Art 10 lit. b Ziff. 2.

In welchem Ausmass die Gebühr zur Kostendeckung beitragen soll und wie die Bemessungsgrundlagen deshalb festgelegt werden sollen, sind politische Entscheide. Die daraus resultierenden Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein, können aber aus verschiedensten Gründen auch niedriger angesetzt werden.

Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt.

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben der Verordnung, im Ge-

bührentarif festzulegen. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Der Neuerlass der vorliegenden kommunalen Gebührenverordnung führt nicht zu neuen Gebührenhöhen. Die Tarife erhalten nur die neu erforderlich werdende, gesetzliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit dem Erlass des Gebührentarifs können die einzelnen Gebühren aber auch überprüft und angepasst werden.

Damit eine neue kommunale Gebührenverordnung am 1.1.2018 in Kraft treten kann, muss sie spätestens im Dezember 2017 der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Grundsätzlich kann sie alleine verabschiedet werden, da sie alle notwendigen Grundlagen für die Gebührenerhebung enthält, die vom Souverän beschlossen werden müssen. Der Gebührentarif der Exekutive wird zur Kenntnis beigelegt, was jedoch nicht zwingend ist.

## **Primarschulgemeinde:**

### **1. Voranschlag 2018 und Steuerfuss 2018 der Primarschulgemeinde**

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 1'697'000 und einen Ertrag von Fr. 1'109'200, so dass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von Fr. 587'800 verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100 %) von Fr. 1'070'000 wird zur Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 55 % erhoben.

Dadurch schliesst die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss und einer entsprechenden Eigenkapitalzunahme von Fr. 700.

Die Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen betragen Fr. 74'000.

Die Investitionsrechnung weist im Verwaltungsvermögen keine Nettoinvestitionen aus. Im Finanzvermögen sind ebenfalls keine Investitionen.

### **Antrag:**

**Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2018 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 55 % festzusetzen.**

## **2. Gebührenverordnung der Primarschulgemeinde**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenschriften bestehen.

#### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Primarschulgemeinde benützt.

<sup>2</sup> Verwaltungsgebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine in dieser Verordnung aufgeführte Leistung verursacht oder in Anspruch genommen oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Primarschulgemeinde benützt, so haften sie für die Gebühr solidarisch.

#### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Entstehen aus der im Interesse eines Privaten veranlassten Verfügung oder Beanspruchung von Dienstleistungen Auslagen und Gebühren bei eidgenössischen oder kantonalen Amtsstellen oder bei privaten Kontrollstellen, werden diese gesondert und vollumfänglich der gebührenpflichtigen Person weiterbelastet.

#### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder aus Gründen der Verwaltungsökonomie pauschalisiert bemessen.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

#### **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Verwaltungsgebühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>4</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

<sup>5</sup> Der Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze der Aufwandgebühren fest.

<sup>6</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

### **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Der Gemeindevorstand kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) um maximal 100% erhöht werden, wenn Leistungen auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen, durchgeführt oder verrichtet werden,
- d) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

### **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

### **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

### **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Primarschulgemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, z.B. wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflichten entzieht, Abklärungen behindert, falsche Angaben macht, etc., können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die Erhöhung.

### **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Einen angemessenen Vorschuss oder Vorauszahlung wird insbesondere verlangt bei:

- a) Personen mit Wohnsitz im Ausland oder
- b) bei Zahlungsrückständen.

<sup>3</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

### **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist, können diese sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Ist die Gebührenverfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die gebührenpflichtige Person.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

### **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

<sup>5</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

#### **Art. 19 Schulverwaltung**

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens Fr. 500.--.

#### **Art. 20 Lehrmittel und Schulmaterialien**

Für verlorene sowie mutwillig oder fahrlässig beschädigte Lehrmittel und Schulmaterialien werden die effektiven Kosten erhoben.

### **Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

#### **Art. 21 Turnhalle, Schulräume und weitere kommunale Anlagen**

<sup>1</sup> Für die Benützung der kommunalen Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

<sup>2</sup> Nicht kommerzielle Veranstaltungen von ortsansässigen Behörden, Vereinen und Einwohnergruppen können gebührenfrei sein.

### **Schulwesen sonstiges**

#### **Art. 22 Freiwillige Angebote der Schule**

Für freiwillige Angebote der Schule können kostendeckende Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager wie Skilager
- Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse
- Kurse wie Flötenkurse oder Vorbereitungskurse für die Aufnahme an Mittelschulen



- Aus- und Weiterbildungen wie Deutschkurse für Eltern

### **Art. 23 Schulergänzende Betreuung**

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanpruchten Betreuung und dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten.

### **Rechtspflege**

#### **Art. 24 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt maximal Fr. 1'000.--.

#### **Art. 25 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 150.-- bis Fr. 1'500.--.

### **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 26 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### **Art. 27 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife der Primarschulpflege werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

### **Antrag:**

**Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Dem Erlass der kommunalen Gebührenverordnung wird zugestimmt.**
- 2. Die Gebührenverordnung wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.**
- 3. Die Primarschulpflege Schlatt wird ermächtigt, geringfügige und allfällig aus dem Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in der Gebührenverordnung vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse sind zu publizieren.**

### **3. Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land, Statutenänderung durch Beitritt der Primarschulgemeinde Dägerlen**

Die Primarschulpflege Dägerlen stellt das Gesuch, vorbehältlich der Zustimmung ihrer Gemeindeversammlung vom 23. November 2017, dem Zweckverband per 1. Januar 2018 beizutreten.

Der Beitritt zum Zweckverband ermöglicht der Schulgemeinde Dägerlen, die gesetzlichen Auflagen bezüglich schulpsychologischem Dienst zu erfüllen. Mit der Zustimmung zum Beitritt zeigt sich der Zweckverband mit der Schulgemeinde Dägerlen solidarisch.

Die Schule Dägerlen zählt rund 125 Schülerinnen und Schüler. Der Beitritt erfordert lediglich eine rund 10%-Erhöhung der Stellenprozentage der künftigen zuständigen Schulpsychologin.

Dägerlen übernimmt die daraus resultierenden Lohnkosten. Sonst ist der Zweckverband in der Lage, mit der bisherigen Infrastruktur der Schule Dägerlen die schulpsychologischen Leistungen anzubieten.

Die Schulgemeinde Dägerlen wird die gleichbleibenden allgemeinen Kosten (Verwaltung, Miete, Material) mittragen.

Sollte die Primarschulgemeinde Dägerlen den Beitritt ablehnen, sind die vor dem 23. November gefassten Beschlüsse der Zweckverbandsgemeinden hinfällig.

Der Vorstand des Zweckverbandes befürwortet den Beitritt der Primarschulgemeinde Dägerlen.

#### **Antrag:**

**Die Primarschulpflege Schlatt empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.**

**Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Der Beitritt der Primarschulgemeinde Dägerlen zum Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land per 1. Januar 2018 wird genehmigt.**
- 2. Der Artikel 1 der Zweckverbandsstatuten (Bestand) wird entsprechend geändert.**
- 3. Die Genehmigung gilt vorbehältlich der Zustimmung der Versammlung der Primarschulgemeinde Dägerlen vom 23. November 2017 und einer Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.**
- 4. Die Primarschulpflege Schlatt wird ermächtigt, allfälligen Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (beim Regierungsrat oder bei den Partnergemeinden) zuzustimmen, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen haben.**

## **Politische Gemeinde:**

### **1. Voranschlag 2018 und Steuerfuss 2018 der Politischen Gemeinde**

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 3'946'500 und einen Ertrag von Fr. 3'435'900, so dass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von Fr. 510'600 verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100 %) von Fr. 1'070'000 wird zur teilweisen Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 48 % erhoben.

Dadurch schliesst die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss und einer entsprechenden Eigenkapitalzunahme von Fr. 3'000.

Die Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen betragen Fr. 238'400.

Die Investitionsrechnung weist im Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 577'000 und Einnahmen von Fr. 34'600 aus. Daraus resultieren Nettoinvestitionen von Fr. 542'400. Im Finanzvermögen sind keine Investitionen vorgesehen..

### **Antrag:**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2018 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 48 % festzusetzen.**

## **2. Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenschriften bestehen.

#### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand/ gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine in dieser Verordnung aufgeführte Leistung verursacht oder in Anspruch genommen oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt, so haften sie für die Gebühr solidarisch.

#### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Entstehen aus der im Interesse eines Privaten veranlassten Verfügung oder Beanspruchung von Dienstleistungen Auslagen und Gebühren bei eidgenössischen oder kantonalen Amtsstellen oder bei privaten Kontrollstellen, werden diese gesondert und vollumfänglich der gebührenpflichtigen Person weiterbelastet.

#### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder aus Gründen der Verwaltungsökonomie pauschalisiert bemessen.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

#### **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- c) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- d) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>4</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

<sup>5</sup> Der Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze der Aufwandgebühren fest.

<sup>6</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

### **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. –erhöhung**

Der Gemeindevorstand kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) um maximal 100% erhöht werden, wenn Leistungen auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlassen, durchgeführt oder verrichtet werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

### **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

### **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

### **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, z. B. wenn sich eine gebührenpflichtige Person ihrer Mitwirkungspflichten entzieht, Abklärungen behindert, falsche Angaben macht, etc., können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die Erhöhung.

### **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Einen angemessenen Vorschuss oder Vorauszahlung wird insbesondere verlangt bei:

- c) Personen mit Wohnsitz im Ausland oder
- d) bei Zahlungsrückständen.

<sup>3</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

### **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Wo dies zur Vereinfachung des Verfahrens angezeigt ist, können diese sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Ist die Gebührenverfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die gebührenpflichtige Person.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

### **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

<sup>5</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **II. Die einzelnen Gebühren**

### **Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### **Bauwesen**

#### **Art. 19 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand im Gebührentarif.

#### **Art. 20 Gebührenbemessung**

<sup>1</sup> Die Gebühren für baurechtliche Entscheide werden grundsätzlich nach Aufwand bemessen.

<sup>2</sup> Für Kleinbauten und Anbauten die im Anzeigeverfahren bewilligt werden, können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Zum Zeitpunkt des baurechtlichen Entscheides werden die aufgelaufenen Aufwände (Vorprüfung des Baugesuches, Kontrolle Baugespann, baurechtliche und feuerpolizeiliche Prüfung und Antragstellung, weitere Fachgutachten und Aufwendungen) mit den anzunehmenden Kontrollen (bau- und feuerpolizeiliche Kontrollen) kumuliert und als Gebühr festgelegt.

<sup>4</sup> Die Gebühr von baurechtlichen Entscheiden von Projektänderungen in laufenden Bauvorhaben wird analog Abs. 3 festgelegt.

<sup>4</sup> Nach Bauvollendung erfolgt eine Abrechnung zwischen der erhobenen Gebühr und dem tatsächlichen Aufwand.

## **Art. 21 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

<sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.

<sup>7</sup> Die Minimalgebühr beträgt Fr. 250.

## **Art. 22 Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

## **Art. 23 Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup> Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

## **Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

### **Art. 24 Gemeindebibliothek**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeindebibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen Fr. 10 bis Fr. 50 pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

<sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 100% reduziert werden.

<sup>3</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

<sup>4</sup> Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung, beziehungsweise falls ein Medium verloren geht, wird eine Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

### **Art. 25 Schwimmbad**

<sup>1</sup> Für die Benützung des Schwimmbades werden Saisonkarten, 10er Abonnemente oder Einzeleintritte/Tageskarten ausgestellt.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.



## **Art. 26 Gemeindesaal und weitere kommunale Anlagen**

<sup>1</sup> Für die Benützung der kommunalen Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

<sup>2</sup> Nicht kommerzielle Veranstaltungen von ortsansässigen Behörden, Vereinen und Einwohnergruppen können gebührenfrei sein.

## **Bürgerrecht**

### **Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt bis zu Fr. 200.

<sup>2</sup> Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

### **Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer**

<sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr bis zu Fr. 750.

<sup>2</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr bis zu Fr. 1'500.

## **Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>3</sup> Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.

<sup>4</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben.

## **Art. 30 Zusätzliche Gebühren**

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

## **Einwohnerkontrolle**

### **Art. 31 Einwohnerkontrolle**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeindevorstand im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

## **Feuerwehrwesen**

### **Art. 32 Feuerwehr**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## **Finanzen und Steuern**

### **Art. 33 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 40 und 300 Franken.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## **Friedhofswesen**

### **Art. 34 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeindevorstand die Gebühren kostendeckend fest.

<sup>3</sup> Für zusätzliche Leistungen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

### **Art. 35 Grabunterhalt und Grabpflege**

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden jährlich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die anordnungsberechtigten Personen können mit dem Friedhofgärtner/ der Friedhofgärtnerin einen Grabpflegevertrag abschliessen.

<sup>3</sup> Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **Gesundheitswesen**

### **Art. 36 Ambulante nichtpflegerische Leistungen**

<sup>1</sup> Für die Taxen der nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz.

<sup>2</sup> Die Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes und abhängig vom Einkommen in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuenden Leistungen.

## **Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 37 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben bis zu folgenden Höchstbeträgen weiterverrechnet:

- a) für Probenahmen: höchstens Fr. 200 pro Probenahme
- b) für Inspektionen: höchstens Fr. 4'000 pro Inspektion
- c) für Probenuntersuchungen: höchstens Fr. 6'000 pro Probe

## **Polizeiwesen**

### **Art. 38 Gastgewerbepatente**

<sup>1</sup> Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 40 und Fr. 1'000.

<sup>2</sup> Patente für vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften für nicht kommerzielle Veranstaltungen von ortsansässigen Behörden, Vereinen und Einwohnergruppen sind gebührenfrei.

#### **Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 1'000 erhoben.

<sup>2</sup> Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 1'000 erhoben.

<sup>3</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 2'000 Franken erhoben werden.

#### **Art. 40 Abgaben auf gebranntes Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen Fr. 200 und Fr. 8'000 für vier Jahre.

#### **Art. 41 Hunde**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von Fr. 70 bis Fr. 200.

#### **Art. 42 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

#### **Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Veranstaltungen, Spielbewilligungen, etc. werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 600 erhoben.

#### **Nutzung öffentlichen Grundes**

##### **Art. 44 Parkiergebühren**

<sup>1</sup> Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

<sup>2</sup> Bezugsberechtigten werden gebührenpflichtige Parkkarten ausgestellt.

<sup>3</sup> Jahresparkkarten werden gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

##### **Art. 45 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

## **Rechtspflege**

### **Art. 46 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt maximal Fr. 1'000.

### **Art. 47 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 150 bis Fr. 1'500.

### **Art. 48 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 49 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 50 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

## **Antrag:**

**Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Dem Erlass der kommunalen Gebührenverordnung wird zugestimmt.**
- 2. Die Gebührenverordnung wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.**
- 3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, geringfügige und allfällig aus dem Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in der Gebührenverordnung vorzunehmen. Entsprechende Beschlüsse sind zu publizieren.**

### **3. Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU), Statutenrevision**

#### **1. Zweck der Regionalplanung Winterthur und Umgebung**

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz im Kanton Zürich sehen vor, dass sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen können. Die politischen Gemeinden des Bezirks Winterthur sowie die im Bezirk Pfäffikon gelegenen politischen Gemeinden Illnau-Effretikon, Lindau und Weisslingen bilden zusammen seit 1966 den regionalen Planungszweckverband – Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU).

Nach § 12 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) schliessen sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der überkommunalen Raumplanung zu Zweckverbänden zusammen. Die RWU fördert eine geordnete räumliche Weiterentwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Richtpläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit. Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeiten die regionalen Planungsverbände die Grundlagen und Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebietes und behandeln die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Vorstands oder von Aufträgen der zuständigen Direktion. Diese Zweckbestimmungen des PBG wurden in Art. 2 der RWU-Statuten übernommen.

#### **2. Auslöser für die Statutenrevision ist das neue Gemeindegesetz**

Das neue Gemeindegesetz wurde am 20. April 2015 durch den Kantonsrat verabschiedet. Die dazugehörige Verordnung wurde am 29. Juni 2016 vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Sie treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Die neue Gemeindegesetzgebung hat zur Folge, dass die Statuten der RWU angepasst werden müssen (z.B. bezüglich des Finanzhaushaltes). Zusätzlich wurden folgende Anpassungen vorgenommen: Kyburg, Hofstetten und Bertschikon sind aufgrund der Gemeindefusionen keine eigenen Verbandsgemeinden mehr, die Anzahl der Delegierten wurde auf Antrag der Stadt Winterthur angepasst (von 4 auf 8 Delegierten verdoppelt) sowie die personelle Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission dem Ist-Zustand angepasst.

#### **3. Die wichtigsten Bestimmungen und Änderungen der neuen Statuten**

- *Art. 1 Bestand:* Bertschikon, Hofstetten und Kyburg werden in der Aufzählung der Verbandsgemeinden gestrichen.
- *Art 2 Zweck:* Der Zweck und das Ziel des Zweckverbands sind im Planungs- und Baugesetz beschrieben. Dies soll auch aus der Zweckbestimmung in den Statuten ersichtlich sein. Deshalb wurde die Zweckbestimmung in den Statuten entsprechend erweitert, überarbeitet und aktualisiert.
- *Art. 8 Publikation und Information:* Die Statuten sehen vor, dass amtliche Publikationen nur noch in elektronischer Form (auf der RWU-Website) vorzunehmen sind. Die Publikation im Amtsblatt soll beibehalten werden. Die direkten Adressaten der Regionalplanung sind die Gemeinden bzw. die Delegierten in den Verbandsgemeinden. Diesen werden zum einen überkommunal bedeutende Stellungnahmen digital zugestellt und zum anderen wird der Verbandsvorstand die Gemeinden periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten orientieren.

- *Art. 9 Verfahren:* Es gilt weiterhin das «Ständemehr». Das heisst, dass der Verbandsvorstand die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Eine Vorlage ist dann angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Gemeinden auf sich vereinigt. Mit dem «Ständemehr» soll einem allfälligen Ungleichgewicht ausgelöst durch künftige Gemeindefusionen entgegengewirkt werden.
- *Art. 10, 19, 29 Finanzkompetenzen:* Betreffend den Finanzbefugnissen von Stimmberechtigten, Vorstand und Delegiertenversammlung wurden keine Änderungen der Finanzkompetenzen zu den bisherigen Statuten vorgenommen.
- *Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden:* Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne neu über Änderungen der Statuten, Kündigung der Mitgliedschaft oder die Auflösung des Zweckverbands. Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.
- *Art. 15 Beschlussfassung in der Verbandsgemeinden.* Grundsätzlich gelten Mehrheitsbeschlüsse der Verbandsgemeinden. Davon ausgenommen sind z.B. grundlegende Änderungen der Statuten. Diese bedürfen wie gehabt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.
- *Art. 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung:* Wie bisher muss mindestens eine Delegierte bzw. ein Delegierter jeder Gemeinde der Exekutive angehören. Jede Verbandsgemeinde ist mit zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Neu hat pro 10'000 Personen eine Verbandsgemeinde Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten oder eine zusätzliche Delegierte. Die Maximalzahl der Anzahl Delegierten pro Gemeinde ist auf acht Delegierte limitiert. Die Winterthurer Delegierten vertreten durch die Delegierte Katrin Cometta beantragten an der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2017, dass an der ursprünglichen Zusammensetzung gemäss Vernehmlassung der Statuten festgehalten werden solle. 13 Delegierte seien für Winterthur unter der Berücksichtigung der Stellung und Bedeutung der Stadt in der Region absolut gerechtfertigt und nachvollziehbar. Der Antrag wurde mit 32 Nein-Stimmen zu 5 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Die Anzahl Delegierten für die Stadt Winterthur wird von bisher 4 auf neu 8 Delegierte erhöht.
- *Art. 19 Kompetenzen der Delegiertenversammlung:* Die Aufzählung der Kompetenzen der Delegiertenversammlung wurde ergänzt, überarbeitet und aktualisiert. Unter anderem ist die Delegiertenversammlung für die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes, die alle nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, zuständig. Der Verbandsvorstand setzt sich aus Exekutivmitgliedern zusammen: zwei der Stadt Winterthur, einem der Stadt Illnau-Effretikon und vier der übrigen Verbandsgemeinden. Dass im Vorstand die Exekutive der Stadt Illnau-Effretikon vertreten ist, wird neu in den Statuten verankert.
- *Art. 21 Einberufung:* An der Delegiertenversammlung hat der RWU-Vorstand den Antrag gestellt, die Delegiertenversammlung sei in der Regel mindestens nur einmal anstatt wie gemäss Musterstatuten vorgesehen zweimal einzuberufen. Begründung: Die Delegiertenversammlung hat von Gesetzes wegen in einem Jahr

mindestens die zwei folgenden Geschäft zu beschliessen: Festsetzung Budget und Genehmigung Jahresrechnung. Die RWU führte bisher jedoch in der Regel eine Delegiertenversammlung pro Jahr durch. Dies ist auch vor dem Hintergrund erklärbar, dass die RWU unter anderem keine Investitionen und kaum Ausgaben tätigt und sich somit die Jahresrechnung nur aus wenigen Buchungen zusammensetzt. Auch das Budget ist schlank und übersichtlich und bereits zu Beginn des Vorjahres bekannt. Die Vorbereitungsarbeiten halten sich jeweils in Grenzen. Vom Bezirksrat ist diese Tatsache (nur eine Versammlung durchzuführen) nie angesprochen oder moniert worden.

- *Art. 33 Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission (RPK):* Die Art. 33 bis 39 wurden entsprechend der Mustervorlage des Gemeindeamts überarbeitet und neu formuliert.
- *Kapitel 3, Finanzhaushalt:* Jeder Zweckverband hat gemäss neuem Gemeindegesetz, dass auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt, einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Die Zweckverbände können frühestens ab 1. Januar 2019 und müssen spätestens ab 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt führen. Die RWU wird per 1. Januar 2019 einen eigenen Finanzhaushalt einführen.
- *Art. 41 Finanzierung der Betriebskosten:* Weiterhin gilt, dass die Betriebskosten im Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden getragen werden.

#### **4. Fahrplan der Statutenrevision**

Nachdem die Delegiertenversammlung der RWU die neuen Verbandsstatuten am 28. Juni 2017 bereinigt und verabschiedet hat, haben nun die zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden darüber zu befinden. Sobald alle Gemeinden den neuen Verbandsstatuten zugestimmt haben, muss die RWU noch die Genehmigung des Regierungsrates einholen. Es ist vorgesehen, die neuen Verbandsstatuten am 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

#### **5. Stellungnahmen**

Mit Stellungnahme vom 15. September 2017 empfiehlt die RPK RWU die Vorlage zur Annahme.

#### **Antrag:**

**Der Gemeinderat Schlatt empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der Vorlage.**

**Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) vom 28. Juni 2017 werden genehmigt.**
- 2. Die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.**
- 3. Der Vorstand der RWU wird ermächtigt, geringfügige Korrekturen an den Statuten in eigener Kompetenz vorzunehmen.**

## **Reformierte Kirchgemeinde:**

### **1. Voranschlag 2018 und Steuerfuss 2018 der Reformierten Kirchgemeinde**

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 352'600 und einen Ertrag von Fr. 245'200, sodass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von Fr. 107'400 verbleibt. Im Ertrag ist ein Finanzausgleichsbetrag von der kirchlichen Zentralkasse von Fr. 180'000 enthalten. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuereintrag (100 %) von Fr. 672'000 wird zur teilweisen Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 14 % erhoben.

Der Restbetrag von Fr. 13'400 wird gedeckt durch Entnahme aus dem Eigenkapital.

Die Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen betragen Fr. 79'000.

Die Investitionsrechnung weist im Verwaltungsvermögen keine Nettoinvestitionen aus. Im Finanzvermögen sind ebenfalls keine Investitionen vorgesehen.

### **Antrag:**

**Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2018 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 14 % festzusetzen.**